

# »Nacht und Nebel« – Mythos und Bedeutung

Rainer Huhle

*(Alberich setzt sich den «Tarnhelm» auf den Kopf)*

Dem Haupt fügt sich der Helm:

ob sich der Zauber auch zeigt?

*(sehr leise)*

»Nacht und Nebel – niemand gleich!«

*seine Gestalt verschwindet; statt ihrer gewahrt man eine Nebelsäule*

Siehst du mich, Bruder?

*Mime blickt sich verwundert um*

Wo bist du? Ich sehe dich nicht.<sup>1</sup>

## 1 »Nacht und Nebel« – die Faszination der Alliteration

»Nacht und Nebel«, »Noche y Niebla«, auch »Night and Fog« und »Nuit et Brouillard«, dieses Wortpaar übt bis heute eine ungebrochene makabre Faszination aus, besonders in den Sprachen, in denen die beiden Wörter, wie im deutschen Original, aber auch im Spanischen, durch ihre Alliteration einen geradezu wagnerischen Sog entfalten. Tatsächlich soll sich Hitler selbst bei seinem berüchtigten »Nacht-und-Nebel«-Befehl von der Figur des bösen Zwergs Alberich in Wagners »Rheingold«, der sich mit einer »Tarnkappe« unsichtbar machen konnte, inspirieren haben lassen.<sup>2</sup> Im Nürnberger Prozess gegen das Oberkommando der Wehrmacht (OKW) sagte der Leiter der Rechtsabteilung im OKW, Ministerialdirektor Generaloberstabsrichter Dr. Lehmann<sup>3</sup>, aus, Hitler habe wörtlich gefordert, dass solche Gegner des Regimes, denen nicht sofort ein kurzer Prozess gemacht werden könne, »bei Nacht und Nebel« über die Grenze nach Deutschland gebracht werden und dort isoliert bleiben sollten.<sup>4</sup> Gesichert ist jedenfalls, dass die von Generalfeldmarschall Keitel Ende 1941 ausgegebene Order, die offiziell »Richtlinien des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht für die Verfolgung von Straftaten gegen das Reich oder die Besatzungsmacht in den besetzten Gebieten« überschrieben war, schon 1942 im internen Verkehr der NS-Behörden als »Nacht-und-Nebel-Erlass« bezeichnet wurde.<sup>5</sup> Nicht so klar ist, wie weit der Begriff »Nacht-und-Nebel-Erlass« über die NS-Behörden hinaus bereits während des Krieges bekannt wurde. Vielfach scheint »Nacht und Nebel«, das ja im Deutschen schon seit Jahrhunderten eine stehende Redewendung für ein heimliches Geschehen war<sup>6</sup>, zur Chiffre schlechthin für das verborgene Grauen der NS-Verbrechen geworden zu sein.

Und das keineswegs nur in Deutschland. »Noche y Niebla« heißt die Zeitschrift der Dokumentationsstelle »Banco de datos«, die in Kolumbien seit 1987 die schweren Menschenrechtsverletzungen und deren Opfer dokumentiert.<sup>7</sup> »Noche y niebla« nennt sich ein Blog, den die mexikanische NGO Comisión Mexicana de Defensa y Promoción de los Derechos Humanos, (CMDPDH) unterhält.<sup>8</sup> Den gleichen Titel trägt auch ihr umfassender Bericht über Folter, Verschwindenlassen und die Militärjustiz in Mexiko.<sup>9</sup> »Noche y Niebla« war 2005 der Titel eines bolivianischen Films über »Verschwundene«.<sup>10</sup> Aber auch für Arbeiten, die nicht direkt mit dem Thema der »Verschwundenen« zu tun haben, scheint das Wortpaar attraktiv, etwa für Studien über Neoliberalismus<sup>11</sup>. Sogar ein israelischer Film über die nächtliche Hinrichtung Adolf Eichmanns und das

heimliche Verstreuungen seiner Asche auf See durch die israelischen Behörden trägt den beziehungsreichen Titel »Nacht und Nebel«.<sup>12</sup>

Vor allem aber gibt es kaum einen Text, der sich mit dem »gewaltsamen Verschwindenlassen« in der heutigen Zeit befasst, der nicht auf dessen vermuteten Ursprung in den »Nacht-und-Nebel«-Aktionen der Nazis verweist.<sup>13</sup> Schon 1988 hieß es in der Einleitung zum ersten Band einer dreiteiligen Dokumentation über Menschenrechtsverletzungen in Kolumbien, die unter bewusstem Bezug auf die Nazi-Praxis unter dem Titel »El camino de la niebla« erschien, dass es ein Gemeinplatz sei, bei der Anklage des »Verschwindenlassens« auf den »Nacht-und-Nebel«-Erlass Hitlers hinzuweisen.<sup>14</sup> Immer wieder verweisen auch die Urteile von Prozessen gegen Menschenrechtsverletzer auf die »Nacht-und-Nebel«-Erlasse der Nazis als Ursprung heutiger Verbrechen.<sup>15</sup> Indem das »Verschwindenlassen« als ein von den Nazis erfundenes Verbrechen präsentiert wird, glaubt man seinen Schrecken und seine Dramatik besonders deutlich machen zu können. Nur selten steht hinter dem Bezug auf die NS-Praxis der »Nacht-und-Nebel«-Aktionen eine nähere Kenntnis dessen, was sie innerhalb des Terrorregimes der Nationalsozialisten genau bedeutete.<sup>16</sup> Im Folgenden geht es mir darum zu zeigen, dass dieser Bezug nicht falsch ist, aber auch zu Missverständnissen führen kann, wenn er ohne Kenntnis des NS-Terrorregimes insgesamt allzu vordergründig hergestellt wird.

## **2 Der Platz der »NN«-Gefangenen im »Universum der Konzentrationslager«<sup>17</sup>**

Im Internationalen Militärtribunal (IMT), das in Nürnberg vom November 1945 bis Oktober 1946 stattfand, saß zusammen mit weiteren 20 Angeklagten Generalfeldmarschall Wilhelm Keitel, seit 1938 bis Kriegsende der Oberbefehlshaber der Wehrmacht, auf der Anklagebank. Keitel hatte von Hitler am 7. Dezember 1941 – also am Tag des Überfalls auf Pearl Harbour, den Hitler zum Anlass für seine Kriegserklärung an die USA am 11. Dezember nahm – einen sogenannten »Führererlass« übermittelt erhalten. Dieser Führerbefehl ist schriftlich nicht dokumentiert, Keitel gab ihn jedoch sofort in Form von »Richtlinien« an die entsprechenden Stellen weiter.<sup>18</sup> Darüber hinaus erließ Keitel eine geheime Verordnung, in der er genauere Anweisungen zur Durchführung des Führererlasses erließ.<sup>19</sup> Der Führererlass und Keitels Verantwortung für seine Umsetzung waren Gegenstand ausführlicher Erörterungen im IMT.<sup>20</sup> Im Wesentlichen ging es bei dem Erlass darum, die nach dem Beginn des Krieges gegen die Sowjetunion in den von Deutschland in Westeuropa besetzten Gebieten zunehmenden Widerstandskämpfern wirkungsvoll zu bekämpfen. Der »Nacht-und-Nebel« -Erlass betraf daher ausschließlich Staatsangehörige Frankreichs, Belgiens, der Niederlande, Luxemburgs und Norwegens.

Nach Hitlers Ansicht, die von Keitel gemäß seiner Aussage im IMT zwar nicht geteilt, aber umgesetzt wurde, sollte eine erhöhte Abschreckung gegen Widerstandsakte entweder durch die sofort zu vollziehende Todesstrafe erreicht werden, oder aber dadurch, dass die betreffenden Personen festgenommen und heimlich nach Deutschland verbracht würden. Dort sollten sie dann ohne Kontakt zu ihren Familien oder überhaupt in die Heimat vor Sondergerichte gestellt werden, deren Urteile ebenfalls geheim bleiben sollten. Im Kompetenzgerangel zwischen den verschiedenen Militär- und Polizeiodrganen, den unterschiedlichen zivilen und militärischen Gerichten und den beteiligten Ministerien wurde der Erlass jedoch sehr unterschiedlich und inkonsequent durchgeführt.<sup>21</sup>

Über die Zahl der Gefangenen, die insgesamt als »Nacht-und-Nebel«- oder kurz NN-Gefangene behandelt wurden, gibt es keine genauen Angaben, kann es bei der unendlichen Zahl und der Konkurrenz so vieler repressiver Apparate des Regimes auch keine geben. Eine gut begründete Schätzung kommt zum Ergebnis, dass es sich um insgesamt ca. 7000 Häftlinge gehandelt haben dürfte.<sup>22</sup> Dabei sind allerdings nur diejenigen NN-Gefangenen berücksichtigt, die tatsächlich entsprechend Hitlers Erlass an die zivilen Gerichte übergeben wurden. Da SS und Gestapo jedoch immer wieder versuchten, NN-Gefangene der Justiz zu entziehen und sie außergerichtlich in KZ zu bringen, dürfte die Zahl um einiges höher sein. Wenn NN-Gefangene statt in den dafür vorgesehenen Sonderabteilungen bestimmter Gefängnisse in Konzentrationslagern gefangen gehalten wurden, konnte das verschiedene Gründe haben. SS oder Polizei konnte Widerständler entgegen Keitels Anweisungen von vornherein der Gerichtsbarkeit entzogen haben oder sie konnten sie auf dem Transport in die Haftanstalten verschwinden lassen, nachdem die Gestapo schon ab Februar 1942 mit den Gefangenentransporten beauftragt worden war.<sup>23</sup> Dazu kamen Gefangene, die zwar vor eines der zuständigen geheimen Sondergerichte oder auch den »Volksgerichtshof« gebracht worden waren, dort aber entweder freigesprochen oder zu geringen Strafen verurteilt wurden. Diese wurden sämtlich nach der »Freilassung« unter »Schutzhaft« gestellt, also ebenfalls in KZ eingeliefert. Diese letztere Gruppe wäre allerdings in der Zahl der 7000 NN-Häftlinge bereits enthalten gewesen. Die Überstellung in »Schutzhaft« nach Freisprüchen oder Verbüßung von Freiheitsstrafen war gängige Praxis im NS-Staat, bei den NN-Häftlingen war sie schon wegen der beabsichtigten Geheimhaltung geboten. Über das Schicksal dieser Gruppe hätte erst nach Kriegsende entschieden werden sollen. Gegen Ende 1944, als unter dem Eindruck der Bombardierungen und des militärischen Zusammenbruchs das bürokratische NN-Verfahren nicht mehr funktionsfähig war, wurden die noch in Gefängnissen verbliebenen NN-Gefangenen größtenteils in Konzentrationslager deportiert. Die Unterscheidung zwischen ihnen und den anderen Häftlingen wurde immer irrealer.

Die NN-Gefangenen, die in Konzentrationslager verbracht wurden, waren wegen der vorgesehenen besonderen Behandlung und der Geheimhaltung zunächst in nur wenigen Lagern zusammengefasst. Die luxemburgischen Widerstandskämpfer kamen vor allem ins nahegelegene Lager Hinzert im Hunsrück. Dort wurden von Mai 1942 bis Oktober 1943 auch fast 2000 zumeist französische, aber auch belgische und niederländische Widerstandskämpfer als NN-Gefangene interniert. Die NN-Gefangenen kamen zumeist über das Gefängnis Trier nach Hinzert. Von hier aus brachte man sie später in andere Strafanstalten (z.B. Wittlich und Diez), die in der Nähe eines Sondergerichtes (z.B. Köln, Wittlich) lagen, oder in andere Konzentrationslager.<sup>24</sup> Andere Holländer und Norweger deportierte man nach Natzweiler im Elsass, wo auch viele Franzosen endeten. Ein weiteres NN-Lager war Groß-Rosen<sup>25</sup> in Schlesien, wohin Ende 1944 etwa 1500 vor allem französische und belgische NN-Häftlinge aus den Gefängnissen verbracht wurden.<sup>26</sup> Auch im Frauen-Konzentrationslager Ravensbrück gab es einen Bereich für weibliche NN-Gefangene.

Aus den Erinnerungen einiger Häftlinge lassen sich Bruchstücke der realen Situation dieser NN-Häftlinge rekonstruieren: Der Rechtsanwalt Floris Bakels<sup>27</sup> war ein christlicher holländischer Widerstandskämpfer, Mitglied der Gruppe »Leeuwengarde«. Nach dem Krieg war er Mitbegründer der Anne-Frank-Stiftung in Amsterdam. Nach

seiner Festnahme am 9. April 1942 und kurzer Haft in Scheveningen kam er in das Internierungslager für Geiseln und »Schutzhaft«-Häftlinge in Amersfoort bei Utrecht. Von dort wurde ins Gefängnis von Utrecht überstellt, wo der Gruppe im November 1942 der Prozess vor einem deutschen Militärgericht gemacht wurde. 21 Angehörige der Leeuwengarde wurden zum Tod verurteilt, das Verfahren gegen Bakels und 10 weitere Mitglieder wurde abgetrennt. Wie Bakels deutlich macht, waren die Ausgesonderten damit wieder, wie nach ihrer Verhaftung, in den Händen Sicherheitspolizei der SS. Er zitiert den Keitel-Erlass, schreibt jedoch: »Wer den Begriff ›Nacht und Nebel‹ eingeführt hat, weiß ich nicht.«<sup>28</sup>. Die SS verfuhr mit diesen Ausgesonderten dann nach Gutdünken, die meisten landeten in KZ als »NN«. Bakels Erfahrung stimmt mit deutschen Akten überein, aus denen hervorgeht, dass die Bestimmungen des Keitel-Erlasses bezüglich der Überstellung von gefangenen Widerstandsangehörigen an die Justiz in Holland, die nicht unter Militärverwaltung stand, sondern unter einer Zivilverwaltung von Reichskommissar Seyß-Inquart (der später in Nürnberg zum Tod verurteilt wurde), von der SS systematisch unterlaufen wurden.

Für sein und seiner Weggefährten Überleben führt Bakels in Anlehnung an die Forschungen von L. de Jong einen nur auf den ersten Blick abstrusen Grund an: Himmler sei der Meinung gewesen, dass es im holländischen Widerstand wertvolles Menschenmaterial gebe, das man nach dem Krieg für die Germanisierung gebrauchen könne! »Die als ›brauchbar‹ eingestuften Widerstandskämpfer wurden dann in ein NN-Lager verschickt. Dass eine große Anzahl von ihnen dort doch umkam, nicht durch die Kugel, den Strick oder das Fallbeil, sondern durch Entbehrungen, Hunger und Misshandlungen, ist eine andere Sache. Die Deutschen begannen ja einzusehen, dass sie den Krieg verlieren würden ...«<sup>29</sup>

Bakels Memoiren geben auch Aufschluss darüber, wie wenig systematisch die »Absonderung« der NN-Häftlinge und ihre »Sonderbehandlung« im chaotischen »Universum der Konzentrationslager« in der Realität war. So erhielt er während seines halbjährigen Aufenthalts 1943 im Gefängnis in Utrecht – bereits nach der »Absonderung« – Besuch von seiner Frau, er und andere bekamen auch Päckchen von zuhause zugestellt.

Erst am 7. Juli 1943 wurde er mit weiteren achtzig Holländern in das KZ Natzweiler/Struthof im Elsass verbracht, dem bekanntesten Lager mit NN-Häftlingen. Dort wurde ihnen auf den Rücken und vorne auf die Schenkel das »NN« gemalt. Nach Bakels wurden die holländischen NN deutlich »besser« behandelt als die französischen Maquisards, die nach wenigen Wochen zu Tode gearbeitet wurden.<sup>30</sup> Dass zumindest die NS-Bürokratie die NN-Häftlinge nicht vergessen hatte, erfuhr Bakels, als man ihm eines Tages in Natzweiler ein von Seyß-Inquart persönlich unterzeichnetes Dokument aushändigte, in dem ihm mitgeteilt wurde, dass er aus der Liste der zugelassenen Rechtsanwälte gestrichen worden sei!<sup>31</sup>

Im Juni 1944 erhielten die holländischen NN Päckchen aus Holland, geschickt von den Mennoniten mit vollem Absender. Auch von seiner Frau bekam Bakels noch ein Päckchen. Also wusste man in Holland von den NN-Gefangenen, und die Päckchen wurden zwar geplündert, aber ausgehändigt. Insgesamt verbesserte sich die Lage für die holländischen NN-Gefangenen in Natzweiler im Sommer 1944, ohne dass Bakels dafür einen genauen Grund angeben konnte.<sup>32</sup> Doch mit dem Näherrücken der amerikanischen Truppen und der Befreiung von Paris Ende August änderte sich die Situation radikal, schon am 2. September wurden die holländischen NN-Gefangenen von Nat-

zweiler nach Dachau deportiert. Nach einigen Tagen im Nebenlager Ottobrunn, einem »Lager zweiter Ordnung« mit besseren Bedingungen ging es am 20. September zurück nach Westen, ins Natzweiler Außenlager Dautmergen auf der Schwäbischen Alb. Für Bakels war es das grauenhafteste von allen Lagern – aber es war die letzte Station vor dem mühsamen Heimweg nach Holland.

Germaine Tillion<sup>33</sup> war eine französische Anthropologin, die sich der Résistance angeschlossen hatte. Im Oktober 1942 wurde sie verhaftet und mit weiteren weiblichen Résistance-Mitgliedern zunächst, ohne davon zu wissen, als NN-Gefangene in ein französisches Gefängnis, dann nach Aachen in Deutschland verbracht, wo sie, wie sie schreibt, »relativ wohlwollend« bzw. »ganz normal« behandelt wurde.<sup>34</sup> Doch schon nach wenigen Wochen wurden die Frauen in das Konzentrationslager Ravensbrück deportiert und damit in eine andere Welt, in das Grauen des »univers concentrationnaire«:

»Wir glaubten noch, im Besitz von Rechten zu sein, jedenfalls von solchen, die man in zivilisierten Ländern selbst zum Tode Verurteilten zugesteht, so da sind das Recht auf Gerichtsbarkeit, das Recht auf einen Anwalt, das Recht auf einen Arzt im Fall von Krankheit, das Recht auf geistlichen Beistand, auf zwei Mahlzeiten am Tag und das Recht, sein Hemd zum Sterben anbehalten zu dürfen ... Noch bevor es Nacht wurde, waren wir all dessen entledigt.«<sup>35</sup>

Aus Germaine Tillions Bericht geht recht genau die Entwicklung des Schicksals der NN-Gefangenen hervor, wie es sich auch aus den Akten der NS-Bürokratie nachzeichnen lässt. Der Verbringung in ein deutsches Gefängnis folgte Ende Oktober 1943 die Deportation in das KZ (in ihrem Fall das Frauen-KZ Ravensbrück) und damit der Verlust selbst des minimalen Rechtsschutzes, den der Aufenthalt in einem Gefängnis noch bedeutet hatte. Tillion stellte fest, dass die Buchstaben »NN«, die sie und andere politische Gefangene im KZ trugen, sie zwar in gewisser Weise vom Rest der Gefangenen isolierten, vor allem durften sie nicht zu Außenarbeiten eingeteilt werden, dass diese Unterscheidungen aber immer unbedeutender wurden. Irgendwann verschwand die Markierung »NN« sogar aus den Häftlingsakten. Ab Juli 1943, so stellte Germaine Tillion in Ravensbrück fest, wurden überhaupt keine neu eingelieferten Gefangenen als »NN« bezeichnet. »Alles deutet darauf hin, dass die Kategorie »NN« außer Gebrauch gekommen war.«<sup>36</sup> Rückblickend rekonstruierte Tillion später die Gründe für diese Entwicklung. Ohne die Akten zu kennen<sup>37</sup>, kam sie zu dem zutreffenden Schluss, dass schon ab 1942 der Militärgerichtsbarkeit (und, so wäre hinzuzufügen, auch den zivilen Sondergerichten) die Zahl der NN-Verfahren über den Kopf zu wachsen begann. Statt die Verfahren weiter zu führen, schickte man die Gefangenen als Arbeitskräfte in die Konzentrationslager. Aber selbst dort sollten die NN-Häftlinge, tot oder lebendig, noch auffindbar bleiben, ein letztes Zugeständnis des SS-Herrschers Himmler an die Konkurrenz aus Wehrmacht und Justizministerium.<sup>38</sup>

Arne Brun Lie<sup>39</sup> wurde 1943 im Alter von 16 Jahren wegen seines Widerstands gegen die deutsche Besatzung in Norwegen verhaftet. Mit 504 anderen Norwegern<sup>40</sup> wurde er ins KZ Natzweiler/Struthof verschleppt, wo sie vom Kommandanten mit den Worten empfangen wurden: »Willkommen in Natzweiler [...] Natzweiler ist kein Konzentrationslager. Es ist ein Vernichtungslager [...] Ihr seid bereits tot [...] Wir zerschmettern euch, wir zerquetschen euch, wir vernichten euch zu Nacht und Nebel, zur

Nacht der Galgenschlinge, zum Nebel des Krematoriums.«<sup>41</sup> In Lies sehr wortgewaltig ausgeschmückten<sup>42</sup> Erinnerungen erscheinen die Natzweiler NN-Gefangenen tatsächlich wie eine auserwählte Gruppe von Todeskandidaten. Auch nach dem Krieg, als Lie von der Existenz des Keitel-Befehls erfuhr, sah er die dort geäußerte Absicht der Nazis, durch das spurlose Verschwindenlassen einen höheren Abschreckungseffekt zu erzielen. Sein eigenes Überleben interpretierte er als geplanten Akt besonderer Bosheit, der ihn an die düstere Gestalt des Alberich in Wagners Rheingold erinnerte.<sup>43</sup> Das Überleben sowie das Überlebenlassen der NN-Gefangenen durch die Nazis sah er als die größtmögliche Rache der Nazis, als Höchststrafe für den Widerstand, Natzweiler als »Anti-Widerstands-Laboratorium«.<sup>44</sup> Eine aus der subjektiven Erfahrung schlüssige, aber im Licht der heute verfügbaren Dokumentation über das Lagersystem und auch im Vergleich mit der Schilderung der gleichzeitigen Erfahrung durch Bakels zu relativierende Interpretation.

Das KZ Natzweiler-Struthof war in der Tat ein barbarisches Konzentrationslager. Wie in den anderen KZ, die bei einem Steinbruch angelegt waren (u.a. Flossenbürg, Mauthausen, Groß-Rosen) starben zahlreiche Häftlinge durch die brutalen Arbeitsbedingungen und unzureichende Versorgung. In Natzweiler und seinen Nebenlagern waren insgesamt 52 000 Gefangene aus 31 Ländern, von denen 22 000 in den Lagern oder auf den Todesmärschen bei Kriegsende umkamen. Natzweiler ist das bekannteste KZ mit NN-Gefangenen und wohl auch dasjenige, in dem die meisten die längste Zeit verbrachten. Als die Konzentrationslager im Osten und Westen des von den deutschen Armeen besetzten Europa angesichts der vorrückenden alliierten Armeen aufgelöst und ihre Insassen, oft auf grausamen Todesmärschen, evakuiert wurden, füllten sich bei Kriegsende zentral gelegene Lager wie Dachau und Mauthausen mit Tausenden NN-Gefangenen, deren besonderer Status in dem Chaos der letzten Monate vor der Befreiung allerdings weitgehend verloren ging.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass im »Nacht-und-Nebel«-Erlass Generalfeldmarschall Keitels vom Dezember 1941 oder dem ihm zugrunde liegenden »Führer-Erlass« zwar wesentliche Elemente beschrieben und intendiert waren, die heute von den internationalen Erklärungen, Resolutionen und Konventionen gegen das gewaltsame Verschwindenlassen als Verbrechenstatbestände erfasst sind. Sie bedeuteten für die betroffenen Gefangenen innerhalb des gesamten Terrorsystems der Nationalsozialisten jedoch nicht notwendigerweise eine besonders grausame Behandlung, in manchen Fällen sogar eine Rettung vor der Vernichtung, solange der justizförmige Weg, auf dem das Verschwindenlassen durch »Nacht und Nebel« nach dem Keitel-Erlass durchgeführt werden sollte, beachtet wurde. Denn Endziel der »Nacht-und-Nebel«-Aktionen war nicht die Vernichtung der Gefangenen, sondern ihre Ausschaltung bis nach dem Krieg und der psychologische Tereffekt auf die Angehörigen und die betreffende Bevölkerung.

### **3 Die Macht der Bilder: Der Film »Nuit et brouillard« von Alain Resnais**

Die französische Widerstandskämpferin Violette Maurice wurde von der Gestapo – unter Umgehung des »Nacht-und-Nebel«-Erlasses – nach ihrer Festnahme ins Frauen-KZ Ravensbrück deportiert. Darüber hat sie unmittelbar nach ihrer Befreiung unter dem Titel »N.N. Nacht und Nebel, Nuit et brouillard« einen bewegenden Bericht geschrieben, der in Frankreich großen Eindruck machte.<sup>45</sup> Trotz des eindeutigen Titels

geht Violette Maurice darin nicht näher auf die spezifische Situation der NN-Gefangenen ein und bezeichnet sich selbst auch nicht als solche. Ihre vielfältigen und präzisen Beobachtungen vermitteln im Gegenteil den Eindruck, dass sie keineswegs vom allgemeinen Geschehen im Lager isoliert war und sich die schrecklichen Qualen, denen sie unterworfen war, nicht von denen vieler anderer Gefangenen unterschied.<sup>46</sup> Die Verwendung gleich aller drei Schlüsselbegriffe – N.N., Nacht und Nebel, Nuit et brouillard – im Titel ihrer Aufzeichnungen verweist darauf, dass diese Begriffe bereits so geläufig waren, dass sie keiner weiteren Erläuterung bedurften. Ihre präzise Bedeutung war aber offenbar bereits im umfassenden Entsetzen über die Gesamtheit des »Univers concentrationnaire« aufgegangen.

Auch der deutsche antifaschistische Autor Arnold Weiss-Rüthel, der vom Frühjahr 1940 bis 1945 im KZ Sachsenhausen inhaftiert war, veröffentlichte bereits 1946 seine Erinnerungen und Reflexionen über das Konzentrationslager unter dem Titel »Nacht und Nebel. Aufzeichnungen aus fünf Jahren Schutzhaft«.<sup>47</sup> Weiss-Rüthel war nicht vom »Nacht-und-Nebel«-Erlass betroffen, der zum Zeitpunkt seiner Verhaftung noch gar nicht existierte und im Übrigen ausdrücklich nicht auf deutsche Staatsbürger anwendbar war. Weiss-Rüthel war einer der vielen Tausend Deutschen, die wegen ihrer oppositionellen Haltung als »Schutzhäftlinge« ohne Gerichtsverfahren in ein KZ eingeliefert wurden, wobei sich ihre Situation hinsichtlich der Ungewissheit ihres Schicksals oft nicht von der der späteren »NN«-Häftlinge unterschied. Auch über den Verbleib der »Schutzhäftlinge« wurden die Angehörigen oft nicht informiert. Wenn Weiss-Rüthel also schon 1946 seinem Buch den Titel »Nacht und Nebel« gab, muss der Begriff auch in Deutschland bereits geläufig gewesen sein, wenngleich offenbar nicht in seiner präzisen Bedeutung gemäß dem Keitel-Erlass.

Beide Buchtitel belegen, dass »Nacht und Nebel« bereits zu einer Chiffre für den NS-Terror schlechthin geworden war, ehe sie 1955 der französische Regisseur Alain Resnais als Titel für seinen halbstündigen Dokumentarfilm über die Konzentrationslager aufgriff und mit bis heute nicht nachlassender Wirkmacht in die globale Erinnerung der NS-Verbrechen einbrachte.

Der 1955 gedrehte Film machte den Begriff »Nacht und Nebel« zum Symbol für das Geschehen in den Konzentrationslagern schlechthin. Denn obwohl der Film überhaupt nicht näher auf die besondere Technik des »Vernebelns« eingeht, wurde »Nacht und Nebel« erst mit Resnais' Film zum international bekannten Begriff, verlor aber zugleich seine präzise Bedeutung. In einer eindringlichen Kombination von farbigen Bildern in langen Kameraschwenks vom damaligen Zustand von Konzentrationslagern (im wesentlichen Auschwitz-Birkenau) und historischen Schwarz-Weiß-Dokumenten des Holocausts stellt der Film wesentliche Aspekte der Massenvernichtung der Juden und anderer Opfergruppen vor.

Bedeutenden Anteil an der Wirkung des Films hat der ebenso poetische wie sparsame Text des Dichters und Widerstandskämpfers Jean Cayrol<sup>48</sup>, der selbst als NN-Gefangener über zwei Jahre in Mauthausen gewesen war. Schon dort hatte er zahlreiche Gedichte geschrieben, von denen er einige 1946 unter dem Titel »Poèmes de la nuit et du brouillard« veröffentlichte<sup>49</sup>. Für die deutsche Fassung des Films hat der jüdisch-deutsch-rumänische Dichter Paul Celan, Autor der berühmten »Todesfuge« und ebenfalls ehemaliger Insasse von Lagern (in seiner rumänischen Heimat) diesen Text frei übertragen.

Die Chiffre »Nacht und Nebel« kommt im Film nur zweimal sehr kurz vor. Beim ersten mal als Klimax einer Sequenz über die Transporte in die Vernichtungslager, die mit einer nachts im Nebel fotografierten Einstellung endet, was im Text als »Ankunft bei Nacht und Nebel« kommentiert wird. Wenig später folgt eine rasche Schnittfolge von Fotografien der Symbole der verschiedenen Klassifizierungen, die die Nazis für die Häftlinge erfanden. Neben den verschiedenen Dreiecks-Kennzeichen erscheint hier auch für einen Moment die Aufnahme einer Häftlingsjacke mit groß aufgemalten Buchstaben »N N«, vermutlich aus dem KZ Natzweiler-Struthof, das im Text auch einmal erwähnt wird. Doch diese wenigen Sekunden der Anspielung auf die »Nacht-und-Nebel«-Aktion prägen den Film nicht, sondern die Gesamtschau auf die Nazi-Maschinerie der Vernichtung. Bildmontage und Text unterscheiden die einzelnen Konzentrationslager nicht, auch der Unterschied zwischen Haft-, Arbeits- und reinen Vernichtungslagern ist verwischt. »Nacht und Nebel« ist bei Resnais/Cayrol die Kulmination eines einzigen »vieux monstre concentrationnaire«. <sup>50</sup> Die Entstehungsgeschichte des Films zeigt auch, dass es um die Deportationen und die Konzentrationslager im Allgemeinen gehen sollte, in keinem der drei Szenarien, die für den Film ab März 1955 erstellt wurden, erscheinen die NN-Gefangenen als eigenes Thema. <sup>51</sup>

Die Wirkung dieses Films war Mitte der 1950er-Jahre enorm. <sup>52</sup> Sowohl in Frankreich wie in Deutschland stieß er zunächst auf heftige Kritik. In Frankreich, weil in einer Einstellung die Mütze eines französischen Gendarmen zu sehen ist, während eine Deportation organisiert wird. Diese Anspielung auf die französische Beteiligung an der Ermordung der französischen Juden war damals noch tabu, der Film wurde zensiert. Die deutsche Regierung ihrerseits intervenierte erfolgreich bei der französischen Regierung dagegen, dass der Film ins offizielle Programm der Filmfestspiele von Cannes aufgenommen wurde. Die Skandale schadeten dem Film aber nicht, er wurde zu einem der Schlüsselwerke über den Nationalsozialismus, in Deutschland gehörte er zum Pflichtprogramm vieler Schulen und wird er bis heute über die Bundeszentrale für politische Bildung vertrieben, obgleich er als historisches Dokument wissenschaftlich längst überholt ist. Aber die weltweite Identifikation von »Nacht und Nebel« mit den Repressionstechniken der Nationalsozialisten wäre ohne diesen Film nicht denkbar.

#### **4 Der Stellenwert der »Nacht und Nebel«-Prozedur innerhalb des NS-Terror-Systems**

Die vielleicht 10 000 »NN«-Gefangenen waren quantitativ gesehen eine sehr kleine Gruppe unter den Millionen Opfern des Nationalsozialismus. Es gibt keine Zahlen darüber, ob die Todesrate unter den NN-Gefangenen höher oder geringer war als beim Rest der Insassen in nationalsozialistischen Gefängnissen und Lagern. Der »Nacht-und-Nebel«-Erlass und auch seine späteren Ausführungsbestimmungen machen jedoch klar, dass der vorrangige Zweck der Sonderbehandlung der NN-Gefangenen nicht ihre Tötung war – die Todesstrafe war ja gerade die Alternative, die in den Augen der NS-Herrscher für diese Gruppe unerwünscht war.

Je näher allerdings das Kriegsende rückte und damit die Gefahr, dass die verbliebenen NN-Häftlinge, die ja alle Widerstandskämpfer gewesen waren, befreit werden würden, desto größer wurde die Gefahr, dass sie umgebracht wurden. Im KZ Natzweiler wurden 1944 angesichts der vorrückenden Alliierten an einem Tag 141 französische Widerständler – vermutlich NN-Gefangene – ermordet. <sup>53</sup> Ein bekanntes Beispiel ist das hochrangige Mitglied der französischen Résistance Charles Delestraint, der nach



Natzweiler als »NN« kam und später in Dachau auf Befehl der SS-Führung ermordet wurde.

Wie Hitler und Keitel in aller Deutlichkeit ausführten, sollte es bei der Technik des Verschwindenlassens bei »Nacht und Nebel« vor allem darum gehen, durch die Verheimlichung des Schicksals dieser Häftlinge einen besonderen Terror auf ihre Angehörigen in Familie und Widerstandsgruppe auszuüben. Wie oben an einigen Beispielen gezeigt wurde, war das nur sehr schwer möglich. Zum einen widersprach es nicht nur den ethischen sondern auch den bürokratischen Prinzipien der Justiz, die sich in Sachen Geheimhaltung als wenig kooperativ erwies. Die zahlreichen Transporte, die Unterbringung in zwar eigenen Abteilungen, aber doch auch von anderen Häftlingen belegten Gefängnissen, schließlich im KZ die Gleichschaltung in das terroristische Lagerleben aller Gefangenen, all diese Faktoren trugen dazu bei, dass die Geheimhaltung sehr relativ blieb.

Überhaupt ist es nicht ohne Weiteres einsichtig, warum angesichts massenhaft verhängter Todesurteile und außergerichtlicher Hinrichtungen, routinemäßig angewandter Folter in und außerhalb von Gefängnissen und der 1941 längst bekannten Zustände in den Konzentrationslagern die heimliche Verbringung nach Deutschland eine so herausragend andere abschreckende Wirkung gehabt haben sollte als die übrigen Terrormaßnahmen der Sicherheitskräfte des NS-Staates. Auch der nationalsozialistische Terror lebte zu einem erheblichen Teil davon, dass seine Maßnahmen bekannt wurden. Auf dem Wissen um diese Maßnahmen, nicht im schlichten Nicht-Wissen fußte dieser Terror. Das erkannten nach einiger Zeit auch die Nationalsozialisten, und in der Folge nahm die Überstellung der NN-Häftlinge – entgegen der Absicht des »Nacht-und-Nebel«-Erlasses – in die Konzentrationslager immer mehr zu. Im Juni 1943 schrieb Ministerialrat Hülle von der Rechtsabteilung der Wehrmacht, nachdem er konstatiert hatte, dass NN-Gefangene vor allem aus den Niederlanden in Wirklichkeit häufig über die Gestapo in KZs gekommen waren, an die für die NN-Gefangenen zuständige Stelle im Justizministerium:

»Wir stehen nun vor der Frage, ob wir diese Praxis in die vorgeschrieben[en] Bahnen leiten oder ob wir das niederländische Verfahren auf die anderen Gebiete, für die der Erlass gilt, ausdehnen, d. h. auf eine Aburteilung in Deutschland verzichten sollen. [...] Die gerichtliche Praxis in Deutschland hat – soweit ich es übersehen kann – dazu geführt, dass die Täter entweder unter dem Fallbeil enden oder aber im Konzentrationslager bis Kriegsende verwahrt werden; [...] Eine Abschreckung auf die Landeseinwohner in den besetzten Gebieten ist weder mit der einen noch mit der anderen Art der gerichtlichen Behandlung verbunden, weil sich die Verfahren unter völligem Ausschluss der Öffentlichkeit abspielen.«<sup>54</sup>

Wenn man die zahlreichen Lebenserinnerungen von Opfern der nationalsozialistischen Konzentrationslager liest, kommt man schnell zu der Einsicht, dass auch die Verhaftung und Deportation der Personen, die keineswegs unter die NN-Regelung fielen, häufig durch Verheimlichung und entsprechende Ungewissheit charakterisiert war. Wohin die Züge fuhren, in die Millionen jüdischer oder nichtjüdischer Opfer gepfercht wurden, konnte man ahnen, Genaues wusste man oft nicht. Und Nachrichten der Verschleppten gab es in aller Regel nur zur Täuschung der Angehörigen. Auch diese Praxis der Deportationen entzog die Betroffenen in jeder Hinsicht dem Schutz des Gesetzes

und ist nach heutigen Maßstäben als »gewaltsames Verschwindenlassen« zu definieren und zu ächten.<sup>55</sup> Die NN-Gefangenen zeichneten sich vor allem dadurch aus, dass an ihnen mit dem »Verschwindenlassen« ein besonderes Experiment der Abschreckung vollzogen werden sollte, welches, als es sich als wenig wirkungsvoll erwies, in die allgemeine Praxis der brutalen KZ-Haft überführt wurde.

So zynisch es klingen mag, in gewisser Hinsicht waren die NN-Gefangenen sogar eine privilegierte Gruppe. Aus Hitlers Befehl und dem ihnen von der SS anfänglich zugeschriebenen Wert als Menschenmaterial ergab sich als Ziel ihrer Verschleppung ihre Ausschaltung als Gegner und ihre harte Bestrafung, aber – zunächst – nicht ihre physische Vernichtung. In der Praxis, auch das machen die Erinnerungen der überlebenden NN-Gefangenen deutlich, war dieser ideologisch begründete Unterschied freilich wenig Wert, und mit der Zeit immer weniger. In den »Todesmühlen«<sup>56</sup> der NS-Maschinerie war kein Platz mehr für Privilegien.

## 5 »Nacht und Nebel« in den Nürnberger Prozessen

Die Praxis des heimlichen Verschwindenlassens von Gefangenen durch die Nazis wurde weltweit vor allem durch die Nürnberger Prozesse, insbesondere das Internationale Militärtribunal, bekannt. Dort wurde ausgiebig der so genannte »Nacht-und-Nebel«-Erlass Hitlers vom 7. Dezember 1941, den der Angeklagte Generalfeldmarschall Keitel in einer eigenen Verfügung umsetzte, diskutiert.

Im Universum der Konzentrationslager und der terroristischen Praktiken des NS-Regimes insgesamt nahm die von Hitler und Keitel angeordnete Sonderbehandlung bestimmter Gefangener jedoch nur eine marginale Rolle ein. Die überschätzte Bedeutung, die die Nürnberger Gerichte den »Nacht-und-Nebel«-Dekreten beimäßen, liegt in der Logik dieser Verfahren begründet, die sich in erster Linie auf Aktenmaterial der Nazis stützten, das ihnen zur Verfügung stand. Im Gegensatz zu der weitgehend unregelmäßigen Barbarei des Mordens in den Konzentrationslagern selbst, das in den Nürnberger Prozessen nur gelegentlich schlaglichtartig zum Vorschein kam, waren damals Ursprung und Durchführung des »Nacht-und-Nebel«-Erlasses klar dokumentiert.

Der Angeklagte Keitel hat im IMT in bemerkenswerter Deutlichkeit zu erkennen gegeben, dass er die Vorgehensweise nach dem »Nacht-und-Nebel«-Prinzip für rechtswidrig hielt. Zu seiner Entlastung führte Keitel an, dass er sowohl in der Formulierung seiner Durchführungsbestimmungen als auch in der Praxis versucht habe, »jeder Willkür und jeder übermäßigen Anwendung dieser Richtlinien« vorzubeugen. Er nannte es einen »ungeheuerlichen Zustand«, dass die NN-Gefangenen in Konzentrationslager verbracht würden und dass »nicht die Absicht bestanden hat, in dieser Form die Leute verschwinden zu lassen, wie es nunmehr nachher in diesem »Nacht-und-Nebel«-Lager gewesen ist.«<sup>57</sup>

Anklage und Gericht sahen in der »Nacht-und-Nebel«-Aktion, deren im Gesamtzusammenhang der NS-Verbrechen eher marginale Rolle sie nicht einschätzen konnten, besonders gravierende und eindeutig nachzuweisende Verstöße gegen bestehendes Kriegs- und Völkerrecht. Im Anklagepunkt drei des IMT, der sich auf Kriegsverbrechen bezog, hieß es zusammenfassend: »Die Angeklagten haben während der ganzen Zeit ihrer Besetzung der von ihren Armeen überrannten Gebiete zwecks systematischer Terrorisierung der Einwohnerschaft Zivilisten ermordet und gefoltert, sie misshandelt und ohne Gerichtsverfahren gefangen gesetzt.«<sup>58</sup> Bei der Darstellung des letzten Punktes

griff die Anklage ausführlich auf die Praxis der »Nacht-und-Nebel«-Festnahmen zurück und erläuterte dabei auch den damit verbundenen Psychoterror auf die Angehörigen. Im Urteil des IMT führt das Gericht im Abschnitt über »Ermordung und Misshandlung der Zivilbevölkerung« den »Nacht-und-Nebel«-Erlass sogar als ersten Punkt unter den zahlreichen Verbrechen gegen die Zivilbevölkerung der besetzten Gebiete auf. Das Gericht folgte bei seiner Interpretation des »Nacht-und-Nebel«-Erlasses Keitels eigenem Schreiben vom 12. Dezember 1941, wonach der Zweck dieser Vorgehensweise eine »wirksame und nachhaltige Abschreckung« gewesen sei, indem man »die Angehörigen und die Bevölkerung über das Schicksal des Täters im Ungewissen halten« wollte.<sup>59</sup>

Anklage wie Gericht folgten also in ihrem Verständnis der Nacht-und-Nebel-Verfahren Hitlers bzw. Keitels eigenen Absichtserklärungen, auch wenn die mit dieser Technik erhofften Effekte sich im Kontext des generellen Naziterrors kaum besonders hervorhoben. Da aber die erklärte Terror-Absicht bei dem »Nacht-und-Nebel«-Erlass so eindeutig schriftlich fixiert war, erregte diese Vorgehensweise im Prozess enorme Aufmerksamkeit und erhielt in Anklage und Urteil besonderes Gewicht. Das Gericht war ebenso wie die Anklagevertretung der Ansicht, dass das Verschwindenlassen im Rahmen der Nacht-und-Nebel-Aktionen zu den Verbrechen gehörte, die schon nach Artikel 46 der Haager Konvention verboten waren. Das Urteil zitierte den Artikel wörtlich: »Die Ehre und die Rechte der Familie, das Leben der Bürger und das Privateigentum, sowie die religiösen Überzeugungen und gottesdienstlichen Handlungen sollen geachtet werden.«<sup>60</sup>

Artikel 6b des Statuts des IMT, nach dem der Angeklagte Keitel wegen Kriegsverbrechen verurteilt wurde, sei daher, so das Gericht, »lediglich eine Wiederholung bestehender Kriegsgesetze.«<sup>61</sup> Außerdem, so das Gericht weiter, seien diese Regeln des Kriegsrechts bis zum 2. Weltkrieg Völkergewohnheitsrecht geworden<sup>62</sup> – eine Tatsache, der sich selbst Keitel in seinen Auslassungen nicht verschloss. Im Urteil des IMT gelangte wegen des »Nacht-und-Nebel«-Erlasses also das Verbrechen, das wir heute als »gewaltsames Verschwindenlassen« bezeichnen, zu großer Prominenz. Es wurde in seinen wesentlichen Zügen, als besondere Form psychologischen Terrors nicht nur gegen die verschwundene Person selbst, sondern auch ihrer Familie und ihr gesamtes Umfeld, erkannt und als internationales Verbrechen definiert.<sup>63</sup>

Die »Nacht-und-Nebel«-Aktion der Nazis war außer im IMT auch Gegenstand ausführlicher Erörterungen in zwei weiteren Nürnberger Prozessen, dem sogenannten »Juristen-Prozess«<sup>64</sup> und dem Prozess gegen Angehörige des Oberkommandos der Wehrmacht (OKW)<sup>65</sup>. Im »Juristenprozess« standen 15 hohe Beamte des Justizministeriums, einschließlich des letzten Justizministers, sowie Richter und Staatsanwälte der Sondergerichte vor dem amerikanischen Militärgericht. Schon in der Anklage wurde die wichtige Rolle des Justizministeriums bei der Durchführung der »Nacht-und-Nebel«-Aktionen herausgearbeitet. In der Anklage gegen die Angehörigen des Justizministeriums wurde als besonders verwerfliches Charakteristikum der NN-Aktionen die Verheimlichung der Aufenthaltsorte der Festgenommenen und der Verfahren gegen sie sowie die damit einhergehende Verweigerung jeglicher Rechtsmittel hervorgehoben.<sup>66</sup> Im Vortrag des Anklägers finden sich auch Passagen, die dem »Nacht-und-Nebel«-Vorgehen eine Sonderstellung innerhalb der NS-Verbrechen zumaßen, die mehr den Mythos als die Realität widerspiegelt: »Vielleicht nie zuvor in der Weltgeschichte hat es einen perverseren und teuflischeren Plan zur Einschüchterung und Unterdrückung

als diesen gegeben.«<sup>67</sup> Der Ankläger zeigte sich beeindruckt von der umfassenden bürokratischen Organisation der »Nacht-und-Nebel«-Verfahren, die jedoch, wie wir gesehen haben, eher hinderlich für deren Effizienz gewesen waren. Er kommt selbst zu dem Schluss, dass nach einiger Zeit kein Unterschied mehr in der Behandlung der NN-Gefangenen, die größtenteils doch in den Händen der Gestapo landeten, und den übrigen in die KZs deportierten Opfern war.<sup>68</sup>

Im Juristenprozess war als Zeuge der Anklage auch Ministerialdirektor Generaloberstabsrichter Dr. Rudolf Lehmann geladen, der eigentliche Verfasser der von Keitel unterzeichneten Erlasse. Er schilderte dem Gericht ausführlich die Hintergründe der Entstehung und Durchführung der Erlasse und betonte dabei, gewiss übertrieben aber wohl nicht ganz unwahr<sup>69</sup>, dass es ihm und der Wehrmachtführung bei der Formulierung des Erlasses darum gegangen sei, die von Hitler intendierte Willkür der Maßnahmen in gewisse rechtsförmige Bahnen zu lenken.<sup>70</sup>

Im Prozess gegen das OKW war Lehmann dann selbst unter den Angeklagten, und wieder ging es um »Nacht und Nebel«. Lehmanns Verteidiger hob erneut das Bemühen der Wehrmacht hervor, Hitlers Intentionen abzuschwächen. Er ging sogar soweit, den Erlass als mit dem Kriegsrecht konform zu bezeichnen.<sup>71</sup> Unabhängig von den ursprünglichen Absichten, die Keitel oder Lehmann gehabt haben mögen, präsentierte die Anklage im OKW-Prozess aber schriftliche Beweise, dass spätestens 1944 gerade die Rechtsförmigkeit des »Nacht-und-Nebel«-Erlasses auch seitens des OKW explizit aufgehoben wurde und das OKW Befehl gab, dass die NN-Gefangenen und selbst Freigesprochene der Gestapo zu übergeben seien, was Deportation in ein KZ und oft den Tod bedeutete.<sup>72</sup> Das Schicksal der NN-Gefangenen ging damit ein in den großen Strom der illegal Verhafteten und in den KZ Verschwundenen.

Wegweisend am Urteil im OKW-Prozess gegen Rudolf Lehmann war nicht zuletzt, dass das Gericht den »Nacht-und-Nebel«-Erlass sowohl als Kriegsverbrechen als auch als Verbrechen gegen die Menschheit einstuft.<sup>73</sup> Obwohl der »Nacht-und-Nebel«-Erlass von der Wehrmacht als Maßnahme zur Bekämpfung von Widerstand gegen die Besatzung verfügt wurde, sah das Gericht die damit verbundene Praxis des Verschwindenlassens nicht nur als Verletzung des Kriegsrechts, sondern auch als Verbrechen gegen die Menschheit an. Mehr als in ihren einzelnen Elementen, die sich auch in der heutigen Definition des Tatbestands des gewaltsamen Verschwindenlassens wiederfinden,<sup>74</sup> liegt die zukunftsweisende Bedeutung der »Nacht-und-Nebel«-Erlasse in ihrer rechtlichen Würdigung durch die Nürnberger Prozesse.

## **6 Was folgt aus dieser Rezeptionsgeschichte?**

Die Identifizierung der spezifischen Repressionsmethode des »Nacht-und-Nebel«-Erlass mit dem allgemeinen Horror des Terrors der Konzentrationslager setzte in der Wahrnehmung der Öffentlichkeit schon unmittelbar nach Ende des Krieges ein<sup>75</sup>. Durch den Film von Resnais brannte sie sich ins kollektive Bewusstsein weltweit ein. Mit Blick auf die Totalität der NS-Verbrechen ist diese Verschmelzung verständlich und auch gerechtfertigt, denn das Schicksal der NN-Gefangenen war schrecklich, aber keineswegs schrecklicher als das der meisten übrigen Opfer des Nationalsozialismus. Auch die beabsichtigten psycho-terroristischen Wirkungen auf die Angehörigen und Kameraden der NN-Gefangenen waren zwar anders geartet, aber gewiss vergleichbar dem Leid, das auch zahllose andere Opferangehörige durchmachten.

In Resnais' Film »Nacht und Nebel« ist natürlich kein Zweifel, dass von den Verbrechen der Nationalsozialisten die Rede ist. Bemerkenswerterweise spricht der Film jedoch an keiner Stelle von Deutschland. So wie Resnais von den spezifischen Ereignissen und Verbrechen der verschiedenen Deportationen und Lager abstrahiert und sie zu einem großen universellen Schreckensbild zusammenfügt, so wollte er auch den Film nicht einfach als Dokument der NS-Verbrechen verstanden wissen, sondern als aufrüttelnde Mahnung für die Gegenwart. Der Film war angeregt worden durch Historikerkommissionen und Organisationen von NS-Verfolgten in Frankreich<sup>76</sup>, gleichwohl erklärte Resnais selbst: »Je n'aime pas remuer des horreurs. Si je l'ai fait, ce n'est pas pour que les gens s'apitoient sur ce qui s'est passé il y a dix ans mais pour qu'ils réfléchissent un peu à ce qui se passe aujourd'hui. En Algérie par exemple.«<sup>77</sup>

In der Tat entstand der Film in einer Zeit, in der in Frankreich das Bewusstsein wuchs, dass die französischen Truppen in Algerien Verbrechen begingen. Dass Resnais seinen Film in die Gegenwart der 1950er-Jahre stellen wollte, geht nicht nur aus seinen eigenen Äußerungen (und auch denen von Jean Cayrol) hervor, sondern emphatisch auch aus dem Schluss des Films selbst. Während die Kamera über die Ruinen von Birkenwald und verlassene Landschaften fährt, spricht die ruhige Stimme des Kommentators:

Während ich zu euch spreche, dringt das Wasser in die Totenkammern; es ist das Wasser der Sümpfe und Ruinen, es ist kalt und trübe – wie unser schlechtes Gedächtnis. Der Krieg schlummert nur. Auf den Appellplätzen und rings um die Blocks hat sich wieder das Gras angesiedelt. Ein verlassenes Dorf – noch unheil-schwanger. Das Krematorium ist außer Gebrauch, die Nazimethoden sind aus der Mode. Diese Landschaft: die Landschaft von neun Millionen Toten. Wer von uns wacht hier und warnt uns, wenn die neuen Henker kommen? Haben sie wirklich ein anderes Gesicht als wir? Irgendwo gibt es noch Kapos, die Glück hatten, Prominente, für die sich wieder Verwendung fand, Denunzianten, die unbekannt blieben; gibt es noch alle jene, die nie daran glauben wollten – oder nur von Zeit zu Zeit. Und es gibt uns, die wir beim Anblick dieser Trümmer aufrichtig glauben, der Rassenwahn sei für immer darunter begraben, uns, die wir dieses Bild entschwinden sehen und tun, als schöpften wir neue Hoffnung, als glaubten wir wirklich, daß all das nur einer Zeit und nur einem Lande angehört, uns, die wir vorbeisehen an den Dingen neben uns und nicht hören, daß der Schrei nicht verstummt.<sup>78</sup>

Wenn seit dem massenhaften gewaltsamen Verschwinden von Personen in einigen lateinamerikanischen Ländern in den siebziger Jahren des 20. Jahrhunderts der Nazi-Begriff »Nacht und Nebel« immer wieder als historischer Ausgangspunkt für diese perfide Repressionstechnik herangezogen wird, gilt es genau hinzusehen. Berechtigt ist der Bezug mit Blick auf die in Hitlers Befehl präzise artikulierte staatsterroristische Absicht, die durch die Nürnberger Prozesse eingehend analysiert und in den Urteilen gewürdigt wurde.<sup>79</sup>

In dieser begrifflichen Genealogie steckt jedoch auch die Gefahr, dass der Stellenwert der »Nacht-und-Nebel«-Aktion im Kontext der NS-Verbrechen überbetont wird, während sie in Wirklichkeit nur einen kleinen Kreis von Opfern betraf und keineswegs so systematisch und zielbewusst durchgeführt wurde, wie Hitlers Befehl und Keitels Erlass es vermuten lassen könnten. Gegenüber der Massenvernichtung ganzer Bevöl-

kerungen und innerhalb des umfassenden Terrorsystems der Konzentrationslager blieb die »Nacht-und-Nebel«-Aktion marginal.

Die bildhafte, urtümliche Schreckvorstellungen evozierende Metapher von »Nacht und Nebel« darf nicht den Blick auf die Relationen verstellen. Auch heute ist die Wahrnehmung des gewaltsamen Verschwindenlassens selektiv. Sie wird vor allem von den Verbrechen der lateinamerikanischen Diktaturen geprägt. Zu Recht insofern, als das »Verschwindenlassen« dort als systematische Technik staatlichen Terrors bewusst entwickelt wurde. Die in Hitlers »Nacht-und-Nebel«-Befehl formulierten Absichten und Techniken wurden hier gewissermaßen erstmals konsequent verwirklicht. Nimmt man die Fälle als Maßstab, die seit Beginn ihrer Arbeit 1980 an die Working Group on Enforced or Involuntary Disappearances der Vereinten Nationen gemeldet wurden, weisen allerdings andere Länder heute weitaus dramatischere Zahlen von Verschwundenen auf. Insgesamt erhielt die Working Group bis Ende 2012 fast 54 000 Anzeigen über gewaltsam verschwundene Personen.<sup>80</sup>

Aber auch heute gilt es, diese expliziten und ausgefeilten Formen des gewaltsamen Verschwindenlassens in Relation zu anderen Staatsverbrechen zu sehen. Was die Quantitäten anlangt, dürften in Ländern wie dem Irak, Indonesien, Ost-Timor, dem Kongo und einigen anderen Ländern weitaus mehr – von niemandem gezählte – Menschen verschleppt worden sein, deren Schicksale oft gar nicht unter dem Begriff »Verschwindenlassen« erfasst wurden. Die Augen der Weltöffentlichkeit sind nach wie vor sehr selektiv geöffnet.

Dass »Verschwindenlassen« heute zu allererst mit Lateinamerika verbunden wird, liegt deshalb nicht daran, dass dort extrem viele Menschen Opfer dieses Verbrechens wurden, sondern dass dort die Opfer und ihre Verbündeten in den Menschenrechtsorganisationen die spezifischen Züge dieses Verbrechens genau analysiert haben, weltweiten Protest mobilisieren konnten und entscheidend an der Definition des »Verschwindenlassens« mitwirkten, die schließlich zur weltweiten, völkerrechtlich fundierten Ächtung dieser besonders perfiden Repressionstechnik führte.

**Rainer Huhle, Dr. phil.,** Politikwissenschaftler mit den Arbeitsschwerpunkten zu Menschenrechte, Erinnerungspolitik, Lateinamerika ist Mitglied des UN-Ausschusses gegen das Verschwindenlassen von Personen. Beschäftigung mit der »Nacht- und Nebelaktion« der Nazis aufgrund des enormen Interesses für diese Repressionstechnik der Nationalsozialisten im Kontext des Kampfs gegen das Verschwindenlassen in Lateinamerika.

Der Artikel von Rainer Huhle: »Nacht und Nebel« – Mythos und Bedeutung ist in einer kürzeren Fassung bereits erschienen in: Zeitschrift für Menschenrechte, Jg. 8, 2014, Nr. 1, S. 120–135.

1 Richard Wagner: Das Rheingold, 3. Szene

2 van der Knaap 2006 (a): 15; auch unter Häftlingen gab es die Assoziation zu Wagners Alberich, s. Tillion 2001, S. 192; Lie 1990, S. 150

3 Lehmann wurde in dem Verfahren zu 7 Jahren Haft verurteilt, aber bereits 1950 begnadigt.

4 NT, vol. XI, S. 218; s.a. Lehmanns Aussage als Zeuge im »Juristenprozess«, NT, vol. III, S. 805

5 s. z.B. DOCUMENT 2521-PS (Schreiben des SS-Wirtschafts- und Verwaltungshauptamts Oranienburg an die Kommandanten verschiedener Konzentrationslager vom 18. August 1942), abgedruckt (in englischer Übersetzung) in: NT Bd. 3, S. 786

- 6 Das Deutsche Wörterbuch von Jacob und Wilhelm Grimm (Leipzig 1854–1961) führt unter dem Stichwort »Nacht« zahlreiche literarische Belege für die Verknüpfung von »Nacht und Nebel« auf.
- 7 In einem Beitrag auf der Website der Zeitschrift werden die unheimlichen Assoziationen des Begriffspaares »Nacht und Nebel« mit der Realität der politischen Gewalt in Kolumbien auf suggestive Weise verknüpft: »NOCHE Y NIEBLA registra una de las múltiples violencias que padece nuestro país: la violencia política, que tiene un efecto tan perturbador como dinamizador de otras que a su amparo y con similares prácticas se desarrollan. La noche y la niebla, otrora motivo de inspiración, se han convertido en símbolo del terror y la impunidad que acompañan las más graves violaciones a los derechos humanos y al derecho internacional humanitario en Colombia, cometidas por el Estado y los grupos paramilitares, y por los grupos guerrilleros. NOCHE Y NIEBLA evoca las engañosas apariencias de una guerra que profundiza en el terror. Seres misteriosos, conocidos unos y desconocidos otros, que amparados en la penumbra de nuestra historia actual y con propósitos encubiertos favorecen el miedo a través de ejecuciones extrajudiciales, homicidios fuera de combate, torturas, desapariciones forzadas, secuestros y otras abominables atrocidades. Noche que oculta la verdad y niebla que disemina la responsabilidad, la mimetiza con ultrajantes y amparados mecanismos de impunidad. Noche que encubre, enmascara y aterra y niebla que distrae y confunde desdibujando la verdad. Noche que siembra amargura y odio y niebla que duele y silencia. Noche y niebla que ofenden la conciencia universal.« ([www.nocheyniebla.org/node/9](http://www.nocheyniebla.org/node/9), aufgerufen 15. 5. 13)
- 8 <http://blogs.eluniversal.com.mx/nocheyni/>
- 9 CMDPDH 2009
- 10 Noche y Niebla: Detenidos Desaparecidos en Latinoamérica, documental de Edwin Villca Gutiérrez y Rudy Menacho Monzón
- 11 Pino-Ojeda 2011
- 12 Nacht und Nebel, a film by Dani Gal; 21min, 2011
- 13 Ein Beispiel für viele: Salazar 1999, S. 16; anders als die meisten Autoren erwähnt Salazar Palacio, dass auch in der Sowjetunion unter Lenin und Stalin Tausende von Menschen von der Geheimpolizei verschwunden und heimlich ermordet worden sind.
- 14 »Ya se ha vuelto un lugar común, al analizar la práctica de la desaparición forzada de personas, la referencia al decreto Nach [sic] und Nebel (Noche y Niebla) de Hitler. El título de este libro ha querido inspirarse en esa misma referencia.« (Liga colombiana 1988: 15)
- 15 s. z.B. das Urteil in Argentinien im Fall Miguel Osvaldo Echeolatz (Tribunal Oral en lo Criminal Federal n. 1 de La Plata, 26 de septiembre de 2006, auf: [http://intercambios.jursoc.unlp.edu.ar/index.php?option=com\\_content&task=view&id=73&Itemid=123](http://intercambios.jursoc.unlp.edu.ar/index.php?option=com_content&task=view&id=73&Itemid=123), aufgerufen am 23. 5. 2013) oder den Beschluss des spanischen Richters Baltazar Garzón zur Verfahrenseröffnung gegen 98 argentinische Militärs 1999 (Auto de Procesamiento a 98 Militares Argentinos , SUMARIO 19/97-L, auf: <http://www.derechos.org/nizkor/arg/espana/gar.html>, aufgerufen am 23. 5. 2013;
- 16 Eine Ausnahme ist Mattarollo 2010.
- 17 Rousset, David: L'Univers concentrationnaire, [Paris: Édition du Pavois 1946] Paris : Les Éditions de Minuit 1965
- 18 Dokument 090-L, in: Der Nürnberger Prozess, Band 37, S. 571f.
- 19 »Verordnung zur Durchführung der Richtlinien des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht für die Verfolgung von Straftaten gegen das Reich oder die Besatzungsmacht in den besetzten Gebieten.« (Dokument 669-PS in: Der Nürnberger Prozess. Band 26, S. 245ff.)
- 20 NP: Einhundertvierundsiebzigster Tag, Dienstag, 9. Juli 1946, Bd. 18, S. 28 ff.
- 21 ausführlich dazu: Gruchmann 1981
- 22 Gruchmann 1981: 354
- 23 Gruchmann 1981: 347
- 24 NS-Dokumentationszentrum Rheinland-Pfalz 2005: 7
- 25 KL Gross-Rosen 2005: 26
- 26 Konieczny 2002: 320
- 27 Bakels 1981
- 28 ebd. S. 131
- 29 ebd. S. 132
- 30 ebd. S. 190ff, 257
- 31 ebd. S. 215
- 32 ebd. S. 252ff
- 33 Tillion 2001
- 34 ebd. S. 160
- 35 ebd. S. 162

- 36 ebd. S. 194
- 37 aber unter Rückgriff auf die Forschungen von Abbé Joseph de La Martinière, der, ebenfalls als NN-Häftling, im Konzentrationslager Hirzing gewesen war und nach dem Krieg als einer der ersten die Vorgänge hinter der »Nacht-und-Nebel«-Aktion recherchierte (La Martinière 1981).
- 38 Tillion 2001, S. 197
- 39 Lie 1990
- 40 Diese Zahl gibt Lie selbst an (Lie 1990: 150)
- 41 ebd. S. 140f
- 42 Die zitierten Fragmente einer längeren Rede des Kommandanten leitet der Autor mit den Worten ein »Hier ist, was ich glaube gehört zu haben.« (»Here is what I think I heard:«, ebd. S. 141)
- 43 ebd. S. 150
- 44 ebd. S. 151
- 45 Maurice 2009; der Text wurde offenbar bereits im Juni 1945 fertiggestellt, auf diesen Monat ist jedenfalls das Vorwort der Autorin datiert.
- 46 Zu den unterschiedlichen Kategorien von Gefangenen und ihrer in gewisser Hinsicht unterschiedlichen Behandlung in Ravensbrück s. Morrison 2000, insbesondere S. 114ff für die prekäre Lage der Französinen, die fast ausschließlich politische Gefangene waren.
- 47 Weiss-Rüthel 1946; Weiss-Rüthel gehörte zum Umkreis der »Weltbühne«.
- 48 Cayrol 2010
- 49 Cayrol 1946; Cayrol hat Textfragmente aus diesen Gedichten in seinen Text zum Film übernommen (van der Knaap 2006(a): 15
- 50 ebd. S. 29
- 51 Delage/Guigueno 2004; die drei Entwürfe für die »Synopsen« genannten Szenenfolgen des Films S. 215–226; s. auch S. 59ff
- 52 s. Lindeperg 2007 und van der Knaap 2006
- 53 Evans 2001: 877
- 54 Gruchmann 1981: 379 (Hervorhebung RH)
- 55 cf. Artikel 2 des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen: »Im Sinne dieses Übereinkommens bedeutet »Verschwindenlassen« die Festnahme, den Entzug der Freiheit, die Entführung oder jede andere Form der Freiheitsberaubung durch Bedienstete des Staates oder durch Personen oder Personengruppen, die mit Ermächtigung, Unterstützung oder Duldung des Staates handeln, gefolgt von der Weigerung, diese Freiheitsberaubung anzuerkennen, oder der Verschleierung des Schicksals oder des Verbleibs der verschwundenen Person, wodurch sie dem Schutz des Gesetzes entzogen wird.«
- 56 »Die Todesmühlen« war der Titel eines von der US-Militärverwaltung 1945 unter dem Eindruck der Horrorszene in den eben befreiten Konzentrationslagern in Auftrag gegebenen Kurzfilms, der im Rahmen der »re-education« in vielen Städten der deutschen Bevölkerung vorgeführt wurde. Er enthält z.T. die gleichen dokumentarischen Aufnahmen wie »Nacht und Nebel«, schockiert die Zuschauer mit diesen Bildern aber, ganz im Gegensatz zu Resnais' zurückhaltender Ästhetisierung, direkt; zum Hintergrund des Films und der mit ihm verfolgten Strategie s. Chamberlin 1981
- 57 Alle Zitate nach NP: Einhundertvierundsiebzigster Tag, Dienstag, 9. Juli 1946, Bd. 18, S. 28 ff.
- 58 NP: Erster Tag, Dienstag, 20. November 1945, Bd. 2, S. 74
- 59 NP, Bd. 1, S. 261
- 60 ebd., S. 260
- 61 ebd.
- 62 »Im Jahre 1939 waren jedoch die in der Konvention niedergelegten Regeln von allen zivilisierten Nationen anerkannt und als Zusammenstellung der Kriegsgesetze und -bräuche betrachtet, auf die Artikel 6 (b) des Statuts Bezug nimmt.« s. NP, Bd. 1, S. 285
- 63 Finucane (2010, S. 177f) geht jedoch zu weit, wenn er behauptet, dass das IMT das Hauptproblem des Nacht-und-Nebel-Vorgehens in seiner verheerenden Wirkung auf die Familien gesehen habe, und dass seine Qualifizierung als Kriegsverbrechen in erster Linie wegen dieser Wirkung auf die Familien erfolgt sei.
- 64 Fall 3 der »Nürnberger Nachfolge-Prozesse«, s. NT: vol. III
- 65 Fall 12 der »Nürnberger Nachfolge-Prozesse«, s. NT: vol. X und XI
- 66 »The Ministry of Justice participated with the OKW and the Gestapo in the execution of Hitler's decree of »Night and Fog« (Nacht und Nebel) whereby civilians of occupied territories who had been accused of crimes of resistance against occupying forces were spirited away for secret trial by certain Special Courts of the Justice Ministry within the Reich, in the course of which the victims' whereabouts, trial, and subsequent disposition were kept completely secret, thus serving the dual purpose of terrorizing the victims' relatives and associates and barring recourse to any evidence, witnesses, or counsel for defense. The accused was not informed of the disposition of his case, and in almost every instance those



- who were acquitted or who had served their sentences were handed over by the Justice Ministry to the Gestapo for »protective custody« for the duration of the war. In the course of the above-described proceedings, thousands of persons were murdered, tortured, ill-treated, and illegally imprisoned.« (NT: vol. III, S. 21)
- 67 »Perhaps never in world history has there been a more perverted and diabolical plot for intimidation and repression than this.« (NT: vol. III, S. 75)
- 68 ebd. S. 78ff
- 69 Im Urteil des Juristenprozesses hieß es: »His defense as to this charge is not without some merit, in that it was apparently the original idea of Hitler that these unfortunates were to be turned over to the tender mercies of the police for disposition.« (NT: vol. XI, S. 694)
- 70 ebd. S. 804–808 ; Lehmann war bereits im IMT als Zeuge benannt worden, doch hatte damals das Gericht auf eine Vorladung verzichtet und stattdessen eine eidesstattliche Erklärung (»affidavit«) eingeholt, die später in den Juristenprozess als Beweisstück eingeführt wurde.
- 71 NT: vol. XI, S. 391
- 72 NT: vol. X, S. 47
- 73 NT: vol. XI, S. 691
- 74 s. International Convention for the Protection of all Persons from Enforced Disappearance, Article 2
- 75 Maurice 2009 [1946]; Weiss-Rüthel 1946
- 76 U.a. »Comité d'histoire de la Deuxième Guerre mondiale« und »Réseau du souvenir«, s. Lindeperg 2007: 37ff
- 77 zitiert nach Lindeperg 2007: 128
- 78 Jean Cayrol, »Nacht und Nebel. Kommentar zum Film von Alain Resnais« in der Übersetzung von Paul Celan, aus: Paul Celan, Gesammelte Werke in sieben Bänden, Band 4: Übertragungen I. Frankfurt am Main: Suhrkamp 1983
- 79 Diesen Aspekt hebt zu Recht die »Comisión Mexicana de Defensa y Promoción de los Derechos Humanos« hervor: »Ya desde 1946, en su sentencia, el tribunal de Nuremberg reconoció que la política de desapariciones forzadas ejecutada por el régimen nacional socialista alemán, por medio del decreto conocido como Nacht und Nebel (noche y niebla), constituía crímenes de guerra y de lesa humanidad, por tratarse de actos de gran crueldad en contra de la población civil que generó responsabilidad penal individual a pesar de una tipificación previa y expresa como tal. Se trataba de auténticas desapariciones forzadas en el sentido de la definición desarrollada posteriormente, tanto a nivel internacional como regional.« (Comisión Mexicana 2009, S. 54)
- 80 der Report of the Working Group on Enforced or Involuntary Disappearances vom Januar 2013 weist 29 Länder auf, aus denen der Working Group in den Jahren 1980–2012 mehr als Hundert Fälle von Verschwundenen gemeldet wurden (Report of the Working Group on Enforced or Involuntary Disappearances, UN-Dokument A/HRC/22/45, 28. 1. 2013)